

**Minderheit II** (Vallender, Couchepin, Dettling, Heberlein, Keller, Ostermann, Thür)

<sup>4</sup> Akte der Bundesversammlung können beim Bundesgericht nicht angefochten werden.

**Art. 178 Normenkontrolle**

<sup>1</sup> Das Bundesgericht prüft im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz gegen Grundrechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.

<sup>2</sup> Auf Begehren eines Kantons prüft das Bundesgericht im Zusammenhang mit einem Anwendungsakt, ob ein Bundesgesetz die verfassungsmässig gewährleisteten Zuständigkeiten der Kantone verletzt.

<sup>3</sup> Es stellt die Verfassungs- oder Völkerrechtswidrigkeit fest und entscheidet, inwieweit das Bundesgesetz anzuwenden ist.

<sup>3bis</sup> Es verzichtet auf die Aufhebung der angefochtenen Hoheitsakte namentlich, wenn

a. der ausländische Staat nicht Gegenrecht hält;

b. die Gutheissung der Beschwerde eine erhebliche Umgestaltung der Gesetzgebung zur Folge hat;

c. der Bundesgesetzgeber die Verletzung von völkerrechtlichen Verträgen bewusst in Kauf nimmt.

<sup>4</sup> Im übrigen darf weder das Bundesgericht noch eine andere Behörde einem Bundesgesetz oder dem Völkerrecht die Anwendung versagen.

**Minderheit I** (Jutzet, Fankhauser, Leuba, Stamm Luzi, Steinemann, Thür, Vollmer)

**Art. 178 Massgebendes Recht**

<sup>1</sup> Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

<sup>2</sup> Streichen

<sup>3</sup> Streichen

<sup>4</sup> Streichen

**Minderheit II** (Vallender)

**Art. 178 Normenkontrolle**

<sup>1</sup> ...

... gegen verfassungsmässige Rechte oder gegen direkt anwendbares Völkerrecht verstösst.

**Minderheit III** (Thür, Aeppli, Berberat, Fankhauser, Gross Jost, Hubmann, Jutzet, Lachat, Maury Pasquier, Ostermann, Pelli, Vollmer, Zwygart)

<sup>3bis</sup> Streichen

**Art. 178a Zugang zum Bundesgericht**

<sup>1</sup> Das Gesetz bestimmt die Vorinstanzen.

<sup>2</sup> Der Zugang zum Bundesgericht ist zu gewährleisten.

*2bis Das Gesetz kann den Zugang für Streitigkeiten von untergeordneter Tragweite sowie für offenkundig unbegründet oder aussichtslose Beschwerden ausschliessen.*

<sup>3</sup> Das Gesetz kann den Zugang zum Bundesgericht für bestimmte Sachgebiete ausschliessen; vorbehalten bleibt die Vorlage durch das letztinstanzlich zuständige Gericht bei Zweifeln über die Auslegung von Bundesrecht und Völkerrecht sowie bei Zweifeln über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit der Bundesverfassung oder dem Völkerrecht.

Minderheit I (Thür, Aepli Wartmann, Berberat, Carobbio, Gross Andreas, Gross Jost, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Keller, Maury Pasquier, Vollmer, Zwygart)

**Art. 178a Zugang zu den Bundesfachgerichten**

<sup>1</sup> Gemäss Mehrheit

<sup>2</sup> Der Zugang zu den Bundesfachgerichten ist zu gewährleisten.

Minderheit II (Gross Jost, Aepli Wartmann, Berberat, Carobbio, Gysin Remo, Hubmann, Jutzet, Maury Pasquier, Ostermann, Thür, Tschäppät, Vollmer)

<sup>2bis</sup> Das Gesetz kann den Zugang für Streitigkeiten von untergeordneter Tragweite einschränken sowie für offenkundig unbegründete oder aussichtslose Beschwerden ein einfaches und schnelles Verfahren der Abweisung vorsehen.

**Art. 179 Weitere richterliche Behörden des Bundes**

<sup>1</sup> Der Bund bestellt ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Das Gesetz kann weitere Zuständigkeiten des Bundesstrafgerichts begründen.

<sup>2</sup> Der Bund bestellt richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung.

<sup>3</sup> Das Gesetz kann weitere richterliche Behörden des Bundes vorsehen.

**Art. 179a Richterliche Behörden der Kantone**

<sup>1</sup> Die Kantone bestellen richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen.

<sup>2</sup> Sie können gemeinsame richterliche Behörden einsetzen.

**Art. 180 Richterliche Unabhängigkeit**

Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

**II**

*Die entsprechenden Bestimmungen der nachgeführten Bundesverfassung oder, im Falle einer Ablehnung der Vorlage A, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 werden aufgehoben.*